

Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung

Die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung hängt von den individuellen Umständen ab und erfordert in der Regel eine gerichtliche Entscheidung. Hier sind die grundlegenden Schritte, die unternommen werden müssen, um eine gesetzliche Betreuung einzurichten:

1. **Kontakt aufnehmen:** Wenn Sie der Meinung sind, dass eine Person aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung nicht mehr in der Lage ist, ihre Angelegenheiten selbstständig zu regeln, können Sie sich an das Betreuungsgericht wenden. Dies kann auch von Angehörigen oder anderen nahestehenden Personen geschehen.
2. **Antrag stellen:** Das Betreuungsgericht prüft den Sachverhalt und entscheidet, ob eine Betreuung notwendig ist. Wenn ja, muss ein formeller Antrag auf Einrichtung einer Betreuung gestellt werden. Hierfür gibt es in den meisten Gerichtsbezirken spezielle Formulare, die ausgefüllt werden müssen. Sie können aber auch einen formlosen Antrag stellen. Wenden Sie sich bitte an Ihren jeweiligen Gerichtsbezirk. Für den Landkreis Altenkirchen gibt es das Amtsgericht Altenkirchen und das Amtsgericht Betzdorf. Ein Formular zum Vorschlag einer Betreuung finden Sie in dem nächsten „link“ unter diesem Artikel.
3. **Gutachten einholen:** Das Gericht bestellt eine Gutachterin, der die Situation der betroffenen Person prüft und ein Gutachten erstellt. Das Gutachten gibt Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang eine Betreuung notwendig ist.
4. **Betreuer bestimmen:** Wenn das Gericht feststellt, dass eine Betreuung notwendig ist, wird eine Betreuerin bestellt. In der Regel wird eine Person aus dem persönlichen Umfeld der betroffenen Person als Betreuerin bestimmt. Wenn dies nicht möglich ist, wird eine Vereinsbetreuerin oder eine Berufsbetreuerin bestellt.
5. **Betreuungsverfügung erstellen:** Die betroffene Person kann auch eine Betreuungsverfügung erstellen, in der sie festlegt, wer im Falle einer Betreuungsbedürftigkeit ihre Betreuerin sein soll. Dies sollte am besten im Vorfeld geschehen, um sicherzustellen, dass die Wünsche der betroffenen Person berücksichtigt werden können.
6. **Eine ehrenamtlicher Fremdbetreuer*in:** ist eine Person, die eine gesetzliche Betreuung für eine andere Person ehrenamtlich übernimmt, ohne eine persönliche oder familiäre Beziehung zu ihr zu haben. Diese Art von Betreuung kann beispielsweise notwendig sein, wenn keine geeignete Person aus dem persönlichen Umfeld der betroffenen Person gefunden werden kann oder wenn die betroffene Person keine Angehörigen hat.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.